



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT SALZBURG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2922 ☒ 633028 DVR: 0078182

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Nonntaler-Hauptstr.55

Zahl

(0662) 8042

Datum

UVS-2/11/112-1996

2950

15.07.1996

Betreff

Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960

Blg.: 1 Stellungnahme (25fach)

A Klausgraber

43	ZENTW...
06/10	P6
Datum: 13. JULI 1996	
22.7.96 U	

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg zur Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Die Leiterin des
Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg

Dr. Renate Lederer



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT SALZBURG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2922 ☒ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Nonntaler-Hauptstr.55

Zahl	(0662) 8042	Datum
UVS-2/11/112-1996	2950	15.7.1996

Betreff

Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960

Bzg.: Do. Zahl 160.004/11-I/B/6-96 vom 10.6.1996

Zum do. Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 nimmt der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg wie folgt Stellung:

Zu Punkt 6. § 5 Abs.5:

Es wird angeregt in § 5 Abs 5 und vor allem auch in § 5 Abs 7 StVO ausdrücklich festzulegen, daß die klinische Untersuchung bzw. die Blutabnahme auch durch einen diensthabenden Arzt eines Unfallkrankenhauses der AUVA erfolgen kann.

Da die Unfallkrankenhäuser keine öffentlich rechtliche Krankenanstalten sind, ist es nach der derzeitigen Rechtslage z.B. nicht möglich bei einer Person, die verdächtig ist, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, und - was in der Praxis häufig vorkommt - verletzt in ein Unfallkrankenhaus eingeliefert wurde, eine Blutabnahme nach Abs 6 leg.cit. durch den diensthabenden Arzt des Unfallkrankenhauses durchführen zu lassen. Während der Nachtzeit ergeben sich dabei immer wieder die auch in den Erläuterungen zu Z 6 (§ 5 Abs 5) angedeuteten Probleme, daß sonst kein geeigneter Arzt i.S. des Abs 5 leg.cit. zur Blutab-

- 2 -

nahme zur Verfügung steht. Bei Einlieferung des Verdächtigen in die Unfallchirurgie eines Landeskrankenhauses (einer öffentlichen Krankenanstalt), ist hingegen die Blutabnahme durch den diensthabenden Arzt möglich. Die Einlieferung von Verletzten in ein Unfallkrankenhaus oder in eine öffentliche Krankenanstalt hängt vielfach nur von zufälligen Faktoren (z.B. der räumlichen Nähe) ab, sodaß bei der Berechtigung zur Durchführung von klinischen Untersuchungen gem. Abs 5 bzw. Blutabnahmen gem. Abs 6 und 7 leg.cit. aus Vollziehungsgründen eine Gleichstellung von diensthabenden Ärzten der Unfallkrankenhäuser mit solchen der öffentlichen Krankenanstalten geboten ist.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

Die Leiterin des
Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg
Dr. Renate Lederer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

